

Satzung über die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken und das Anbringen der Straßenschilder

- Straßennamensatzung -

Aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, berichtigt am 25.4.2003 (SächsGVBL S. 159), rechtsbereinigt mit Stand 1.1.2014, i. V. m. § 126 Abs. 1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 geändert worden ist, hat der Stadtrat Stadt Gröditz in seiner Sitzung am **23. Juni 2014** folgende Satzung beschlossen:

& 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benennung aller innerhalb der Stadt Gröditz dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken (nachfolgend als Straßen bezeichnet).

§ 2 Grundsätze

(1) Innerhalb desselben Gemeindeteils sind gleichlautende Benennungen unzulässig.

(2) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst zu beschränken. Ein fortlaufender Straßenzug soll daher in der Regel nicht mehrere Namen erhalten. Andererseits soll ein Straßename nicht über den Punkt hinaus geführt werden, an dem die Straße ihren natürlichen Abschluss hat oder einschneidend unterbrochen wird.

(3) Aus dem Straßennamen soll erkennbar sein, dass es sich um eine Straßen-, Weg-, Platz- oder Brückenbezeichnung handelt. Das Grundwort ist möglichst dem Straßengepräge anzupassen.

(4) Zur Abwechslung sollen neben dem allgemeinen Grundwort „Straße“ möglichst auch die Bezeichnung Damm, Allee, Weg, Gang, Ring, Pfad u. a. und für das Grundwort „Platz“ die Bezeichnung Markt, Plan, Park u. a. verwendet werden.

(5) Die Zusammenfassung von Straßen zu Straßenvierteln durch Zuteilung von Namen einer bestimmten Gattung ist zweckmäßig, da hierdurch das Zurechtfinden der Ortsfremden wesentlich erleichtert wird.

(6) Bei der Auswahl von Straßenbezeichnungen ist besonderer Wert auf die Ortsgeschichte zu legen. Deshalb sind die Straßennamen in erster Linie von der Örtlichkeit oder von örtlichen geschichtlichen Verhältnissen, bedeutsamen Geschehnissen und um das Gemeinwohl verdiente Persönlichkeiten herzuleiten. Persönlichkeiten aus dem Bereich von Politik bzw. Ideologie dürfen nur dann durch einen Straßenbenennung geehrt werden, wenn sie sich bleibende Verdienste um das Wohl der Stadt Gröditz erworben haben. Dabei können Straßen nur nach bereits verstorbenen Personen benannt werden. Sollten die Verdienste einer verstorbenen Person aus neuerer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher anzuhören.

(7) Für Straßen, die nach Nachbargemeinden führen, ist in der Regel der Name der Nachbargemeinde zu wählen. Wichtige Verkehrsstraßen können ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend nach dem Ort oder der Richtung, wohin sie führen, benannt werden.

(8) Bei der Auswahl der Straßennamen ist die Bedeutung der Straße zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch eine Straßenbenennung beabsichtigte Ehrung einer Person tatsächlich auch eine Ehrung darstellt.

§ 3 Vorschlagsrecht und Verfahren

(1) Die Wahl der Straßennamen steht im Ermessen des Stadtrates. Dieser entscheidet über Straßenbenennung durch Beschluss. Mit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses im Amtsblatt „RöderJournal“ wird die Straßenbenennung rechtsgültig.

(2) Die von der Straßenbenennung betroffenen Straßenanlieger sind rechtzeitig zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Straßenschilder

(1) Alle benannten Straßen werden durch weiße (alternativ – blaue) Straßenschilder mit schwarzer (alternativ – weißer) Beschriftung gekennzeichnet. Die Anschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßenschilder obliegt der Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden. Die Straßenschilder dürfen durch den Grundstückseigentümer nicht verändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

(3) Die Stadt hat Schäden, die dem Grundstückseigentümer durch das Anbringen oder das Entfernen eines Straßenschildes entsteht, zu beseitigen; stattdessen kann auch eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden.

§ 5 Kosten

Die Kosten für die Anschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßenschilder trägt die Stadt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern vom 1.3.2004 und die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern nach der Gebietsreform in der neuen Gemeinde „Nauwalde“ mit den OT Schweinfurth, Nieska, Spansberg und Nauwalde vom 24.1.1995 außer Kraft.

Gröditz, 24.06.2014



Reinicke
Bürgermeister

